

24. Juli von einem überlegenen Trupp entführt der Burgen, wahrscheinlich den Kommandos von Amsterdam und Breda, gewungen, den Platz zu räumen. Die Abteilung schlug sich nach dem 16 Meilen entfernt liegenden Vembodo durch. Ihre Verluste an Toten und Verwundeten betrugen 10 Mann. Einige Männer wurden gefangen.

Von d. n. (Priv.-Tel.) In der Gesetzesvorlage des österreichischen Bundesparlaments über die Einwohnerung in das Bundesgebiet wird der Eintritt in Australien jedem verboten, der nicht 50 Worte nach englischem Ullat schreiben kann. Ferner soll Niemand zugelassen werden, von dem anzunehmen ist, daß er dem Staat zur Last fällt. Niemand, der in den letzten 3 Jahren andernfalls wegen gemüter Vergehen verurteilt worden ist. Schiffe, die verbotene Einwanderer landen, werden mit 200 Pf. für jeden Fall bestraft.

Berlin. Der heutige Getreide-Markt war fast trocken. Verschiedene Meliorationen Österreich-Ungarns und Amerikas, die Kaufhäuser aus Mitteldeutschland vorlagen. Der Sollmarkt wurde viel betrieben, blieb aber ohne Einfluß. Weizen und Roggen zogen 50 Pf. an, schwächten sich aber später leicht wieder ab. Weiß war gut behauptet. Hafer fiel. — Wetter: Gewitterneigung. Westwind.

Geraufk. a. 28. 27. Juli. (Offizielle Schluss-Aurie.) Dosterr. Credit 197,80. Sonnenbank 125,00. Lombarden 21,00. Silberrente 90,00. 4 proc. Lager Goldrente 29,80. Dresden Bank 127,40. Croyer 107,25. Dech. Goldrente 100,00. Wedel auf London 20,42. Wechsel auf Wien 85,08,3. Deutsche 171,70. Watt.

Paris. (a. die Samm.) neue 100,65. Ausland 94,65. Spanier 70,80. Spanien 23,00. Lüttich 24,97,4. Zürichsche 115,20. Giessener 62,00. Graubahn 180,00. Lombarden 77, —.

Berlin. Produktionssteuer. Steuer per Juli 22,00, per Nov.-Februar 22,65, bei Spesen der Juli 26,75, per Januar-April 26,60, mhd. Abfall per Jan 62,00, per Januar-April 62,75, mhd.

## Certisches und Sachsisches

Se. Majestät der König hat genehmigt, daß die nachgenannten Beamten der Staatsseidenbaubewaltung die ihnen verliehenen Sachsen-Altenburgischen Lebensauszeichnungen, und zwar der Generaldirektor v. Fichtbach das Komturkreuz 1. Klasse, der Abtheilungsvorstand Ges. Baumath Peters das Komturkreuz 2. Klasse, der Finanzrat v. Gobeln-Griesendorf, Mitglied der Generaldirektion, das Ritterkreuz 1. Klasse und der Baumath Richter in Altenburg, sowie der Baumhauptmann Wolfgangmann in Arnsdorf das Ritterkreuz 2. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen.

Der hierfür geschickte Gesandte am hiesigen Hofe, Graf Clara v. Aldringen, hat einen mehrwöchigen Urlaub angetreten. Während dieser Zeit wird Regierungsrat Dr. Sommerich als interimistischer Geschäftsträger die Leitung der Gesandtschaft übernehmen.

Zum Rektor der Universität Leipzig für das nächste Studienjahr wurde Professor Sievers gewählt.

— Bis bereits an anderer Stelle mitgetheilt, daß die Verwaltung des hiesigen Sachsischen Handelsbank geschlossen, einer für den 27. August eingezogenen außerordentlichen Generalversammlung vorschlagen, das Unternehmen zu liquidieren. Das an der Wallstraße und Johannisallee gelegene prächtige Bankgebäude, welches etwa vor Jahrzehnt bezeugen wurde, geht durch Aufz. mit 700.000 Pf. an die Deutsche Bank über, welche hier definitiv eine Filiale errichtet. — Nur weniger Eingeweihte sind der Meinung, daß die Liquidation mit den Katastrophen, die über andere Banken in letzterer Zeit hereingebrochen sind, nichts zu thun hat. Einerseits sind die Aktionen des Sachsischen Handelsbank an seiner Börse eingeführt und befinden sich daher ausschließlich noch in einer Hand, d. h. der Gründer, andererseits verfüchtet das Commissarien der Verwaltung, daß nach Lage der Verhältnisse schon in kurzer Zeit die Hälfte des Aktienkapitals in Baar bereit liegen und das Gesamtgebot der Liquidation seines wesentlich hinter dem Kennwert zurückbleiben dürfte. Die Sachsische Handelsbank ist im Jahre 1888 gegründet und zwar von der Breslauer Disconto-Bank, der Mitteldeutschen Kreditbank in Berlin, der Bayerischen Bank in München, den Bankhaubern H. & Co., Bassege u. Co. und Albert Benzel in Dresden, Tverlach u. Co. in Stuttgart und seit 1. Januar in Karlsruhe. Das Aktienkapital betrug ursprünglich 4 Mill. M. 1889 wurde es nominell auf 9 Millionen erhöht, doch wurde die Erhöhung tatsächlich nur bis zum Betrage von 5.250.000 Pf. ausgeführt. Zur die Gesellschaftsjahre 1888-90 wurden 1. Brz. und 1890,00 1. Brz. Dividende verteilt.

— Gestern Mittag stand mit der gewohnten Pünktlichkeit und dem damit verbundenen Ceremonial unter der von jeder üblichen Theilnahme zahlreicher Schaulustiger aus der Börse wie je das Aufsehen des großen Vogels statt, das angekündigt durch weitwirrende Böllerläuse, glatt von Statten ging. Eine Stunde später, um 1 Uhr, vereinigten sich der Vorsteher der priv. Bogenbürgelgemeinde mit einer Anzahl Schäbenbrüder und Gläsern in dem von Herrn August Henner früher Lindeches Bad, bewohntesten Schuppen zu dem üblichen Hebe Eilen, daß, in lobenswerther Weise ausgestattet, von einer Reihe von Triumphzügen froh belebt wurde. Anschließend erhob sich der zweite Vorsteher der Gilde, Herr Steinbruchbesitzer Schulze, der, eine launige Schilderung der Ausmusterung auf der Bogenwiese vom Jahre 1707 zum Besten gebend, dem Bunte Ausdruck gab, daß die auf das Fest gesetzten Erwartungen und Hoffnungen in allen Thellen in Erfüllung gehen möchten. Insbesondere gedachte er daßbar der Wlichen Denzenigen, die von Vorlandswegen mit der Vorbereitung des Festes beauftragt worden waren, der Herren Deputierten Richter und Blütner und brachte ihnen ein donnendes Hoch. Der erste Vorsteher, Herr Stadtpräf. Weigandt, widmete sein Glas in dankbarer Anerkennung den Königl. und sächsischen Behörden und der Freiheit, insbesondere begrüßte er freudig den Vorsteher der priv. Scheibenschießengesellschaft Herrn Stadtverordneten Borsig. Herr Deputierter Oberpostmeister a. D. Haase gab der Freude darüber Ausdruck, daß auch in diesem Jahre es der Gilde vergönnt sei, einen Bieranst. zu ehren; der zum 2. Male die Bogenwiese besuchte. Er nannte als diesen Herrn Goldammer vulgo „den reichen Moritz“, dem er ein allseitige Zustimmung findendes Hoch darbrachte und das übliche Ehrendiplom überreichte. Herr Goldammer erwiderte dankend mit einem Hoch auf die priv. Bogenwiesengilde. Herr Stadtpräf. Adam zeigte als ein paar Beilichen, die im Verborgenen blieben, die Herren Albrecht und Oskar Buhle, die seit 5 bzw. 10 Jahren als Stammes der Rüstungen und Polizeianstalter der Gilde allezeit zur vollen Zufriedenheit gedielt haben und von denen der Eine bereits im Geschäft des Großvaters und des Vaders thätig gewesen, jetzt in Diensten des Neuen, Herrn Hermann Buhle, des Rüstum-Herrn der priv. Bogenwiesengesellschaft steht. Der Riedner verließ dem Wunsche und der Hoffnung Worte, daß die Familie Buhle und insbesondere die beiden Jubilare, denen die Gilde ein Ehrenzeichen zugesetzt habe, dieser ihre Dienste noch recht lange leisten mögen. Der Vorsteher der priv. Scheibenschießengesellschaft Herr Stadtverordnete Kaufmann Borsig gab den besten Wünschen für ein in allen Thellen gutes Gelingen des heutigen Ausdrucks und ließ seine Ansprüche ausdrücklich in einem geschriebenen Hoch auf den Gedenktag der Bogenwiesengilde. Herr Oskar Buhle, einer der beiden vorwähnten Jubilare, dankte zugleich im Namen seines Bruders Alfred für die Ihnen zu Theile gewordene Erwähnung. Ein Triumphzug des Herrn Rathsschreibers a. D. Gottschall auf das Wohl der Feierabendenden fand in Herrn Stadtpräf. Adam in einer launigen Kommentatur, indem er die Worte des Vorredners als auf die familiengeschichtigen der Anwesenden bezogen interpretierte. Ein humoristischer, über den Horizont des Sterblichen hinausgehender Tonat des Herrn Haase ließ die frohe Geselligkeit ein, der sich eine Anzahl der Anwesenden noch eine Zeit lang hingab. — Auf der Feststelle berichtete im Ubrigen am gestrigen Tage noch ein reges geselliges Treiben, sei es, um diese selbst noch in Ordnung zu bringen, sei es, um die Feierabend im Innern und Äußeren noch zu vollenden, sei es, um den nötigen Vorwurf in allen Arten Ceremonien herbeizuführen. Schwere Vorfälle der verschiedenen Brauereien mit mächtigen Fässern edlen Gerichten fanden heran, das durch die Knaben und Mädchen ziehen schwerbeladene Handwagen mit allerhand Haushalt, Fässer mit jungen und Fettgurken, in den verschiedenen Singelsälen und Bierstößen arbeiten noch eifrig Tapetier und Dekorateure, um die Gasträume würdig auszustatten, während zu gleicher Zeit sich die Künstler der verschleierten Kapellen einander recommandiren, oder die Künstler mit der Kunst sich ineinander arbeiten, allerdings im Alltagstheater, und man sieht kaum, wie gerade hier, wenn alles in Flug sei, wie Kleider Leute machen, deren Darbietungen dann mit frenetischen Gefälligkeiten begleitet werden. An anderer Stelle erscheint ein Künstler mit seinem „Handwerkzeug“, der von fern kommt und von seiner Frau mit Kindern feindselig erwartet wird. Man

merkt es den zusammenstrebenden Begatten an, daß sie glücklich sind, wieder einmal eine Woche mit den Kindern zusammen verleben zu können. Weiter sind zahlreiche Zimmerleute beschäftigt, um noch einige Weiler für ein Podium oder einige Stufen für eine Treppe zu reich zu schneiden. Platten auf Tischdecken aufzuhängen und zu befestigen, ebenso irgend ein von einem Kollegen gelassenes Stück zu stecken. Bereits sind an den kleineren und größeren Gasträumen neue Tische und Stühle über der Ausführung ihrer Kunst, um hier den leichten Fuß aufzutragen, dort das Kreuzer verschiedenes Geschäftsmode mit klassischen Dekorationen auszustatten, oder auch einige Statuen- u. w. Ausführungen anzubringen, wobei keine die Orthographie und die leidigen Fremdwörter manchen Geuscher entriegen und manches Kopfzerbrechen verursachen. Die üblichen Bier- und Weinproben führen selbstverständlich auch diesmal nicht und sollen daher, das kann vorabend von dem Besie bei dem nach und nach sich mehrenden Publikum eine gehobene Stimmung zum Durchbruch gelangen.

Ein Nebenbild über die Darbietungen der diesjährigen Vogelwiese ergiebt, daß die verschiedenen Unternehmer bei dem diesjährigen Vogelwiese keine Kosten und Mühen gescheut haben, doch räumen sie, bei dem allgemeinen schlechten Geschäftsgange keinen großen Gewinn erzielen zu dürfen. Als Neugang zum ersten Male Herr Ingenieur Haas aus Chemnitz, der bis zum vorigen Jahr mit seiner „über Berg und Tal“-Bahn“ auf der Vogelwiese gastete und Besucher oder Erdauer mehrerer anderer hier gezeigter Veranstaltungen ist, den „Zwischen-Palais“ (Palais des Illusions) aufgestellt. Bereits auf der letzten Pariser Weltausstellung hat dieses Unternehmen die größte Bewunderung erregt. In der That macht auch schon die Schauhalle des Ausstellung einen durchaus gefälligen Eindruck. Der vollständige Ausbau des Juwel-Palais war gestern Nachmittag noch nicht ganz vollendet, aber man konnte bereits eine Vorstellung gewinnen, daß in dem inneren Glasgemäldes der einer Bedeutung von 300 elektrischen Lampen ein fesselnder Anblick bewogener werden muß. Wenn hinzugefügt wird, daß die Gestaltung des Juwel-Palais die Summe von 120.000 Mark kostet, so läßt sich daraus ein Schluß auf die Bedeutung des Unternehmens ziehen. Gewiß wird das Unternehmen ein Anziehungspunkt für die meisten Vogelwiesenbesucher sein, um so mehr als der Eintrittspreis ein ganz mäßiger ist. — Ganz in der Nähe hat unter schwarzer Landsmann, der Edleisen-Wirt, Herr Johannes Glätzner, Mitglied der Generaldirektion, das Ritterkreuz 1. Klasse und der Baumath Richter in Altenburg, sowie der Baumhauptmann Wolfgangmann in Arnsdorf das Ritterkreuz 2. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen.

Der hierfür geschickte Gesandte am hiesigen Hofe, Graf Clara v. Aldringen, hat einen mehrwöchigen Urlaub angetreten.

— Ein Reisegeschäft mit Wittichen. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gelehrbuches übt nach dem Tode des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt über die minderjährigen Kinder aus. Die Mutter dat. im Allgemeinen die Rechte, die während bestehender Ehe des Vaters dat. ne dat vor Alem das Recht, die Kinder Dritten gegenüber zu vertreten und Rechtsgeschäfte für die Kinder mit Dritten abzuschließen. Das Gelehr hat aber mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Mutter den ihr hierzu obliegenden Pflichten nicht gewachsen ist und deshalb bestimmt, daß der Mutter bei Ausübung ihrer Rechte ein Beistand besteht werden kann. Die Bestellung eines Beistandes zu erfolgen, wenn der Vater in einer legitimen Verfügung angeordnet hat oder wenn die Mutter die Bestellung eines Beistandes verlangt. Auch das Gericht kann von Amts wegen die Bestellung eines Beistandes anordnen, wenn es nach Lage der Sache, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Verhängungsverwaltung, die Beistung im Interesse der Kinder für nötig erachtet. Daß die Witwe einen Beistand hat, wird hierzu nicht eben ielen sein. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Aus der dem Beistande vom Gericht zu übergebenden Bestellung wird sich der Umfang seines Wirkungsbreiches feststellen lassen. In der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungsbreich. Die wichtigste Bedeutung des Beistandes besteht nun darin, daß er innerhalb seines Wirkungsbreiches allen Rechtsgeschäften die Genehmigung zu erteilen hat, zu denen ein Vermund der Genehmigung des Vermundungsgerichts oder des Gegenverwundes bedarf. Da nun ein Vermund zu jeder Verfügung über eine Aenderung des Mündels, sowie zu Verfügung über ein Wertpapier des Mündels der Genehmigung des Gegenverwundes bedarf, so kann auch eine Witwe mit Genehmigung des Beistandes in diesen Fällen eine Verfügung treffen. Die Mutter bedarf z. B. der Genehmigung des Beistandes, wenn sie eine Aenderung des Kindes einziehen oder an Andere übertragen will, wenn sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel von der Witwe den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Witwe als geistiger Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt. In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Witwen oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Belehrung batzen, damit sie ein Wertpapier des Mündels verlaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Witwe stehenden Kindes die Schuldt mit Rückgewähr an die Witwe zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmäßige Zahlung vermeiden, so muß vorher feststellen, ob der Witwe eine Verhängungsfähigkeit beizuhaltender Beistand besteht. Er wird in der Regel